

Satzung der "Bürgerstiftung Stadt Dannenberg (Elbe) und Umgebung"

Präambel:

Die Bürgerstiftung für die Region Dannenberg (Elbe) ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben nach den Prinzipien der solidarischen Selbsthilfe und regionaler Verantwortung fördern, die im Interesse der Stadt Dannenberg (Elbe) und deren Umgebung und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region Dannenberg (Elbe) mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Stadt Dannenberg (Elbe) und deren Umgebung sich positiv entwickelt!

§ 1 Namen, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen
"Bürgerstiftung Stadt Dannenberg (Elbe) und Umgebung".
2. Sie ist eine Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Dannenberg (Elbe).

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung bzw. Entwicklung zum Gemeinwohl der in der Stadt Dannenberg (Elbe) und deren Umgebung lebenden Bürger – wie folgt –
 - a) Bildung und Erziehung;
 - b) Kunst und Kultur;
 - c) Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz;
 - d) Soziale Angelegenheiten: z.B. Jugend- und Altenhilfe, Öffentliche Gesundheitspflege, Kinder- und Jugendfürsorge
 - e) Sport und
 - f) Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben
2. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
 - Unterstützung von Schulen, Pflege des Liedgutes und Chorgesanges;
 - Pflege des Kulturgutes und von Kunstsammlungen; Erhalt von Denkmälern;
 - Unterstützung von Umwelt, Naturschutz, Landschafts-, Garten-, Park- und Friedhofspflege;
 - Unterstützung von Kindergärten, Kinder-, Jugend-, Alten- und Erholungsheimen;
 - Unterstützung der Jugendarbeit- und Jugendfürsorge, insbesondere auch im Bereich des Jugendschwimmsports, des allgemeinen Rettungswesens, auch im Bereich der Jugendfeuerwehr; Errichtung von Sportanlagen; Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise verfolgen.
 - Unterstützung der Integration von Migranten (Pflege des Zusammenlebens verschiedener Kulturen).
3. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 4. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gehören.
 5. Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten **k e i n e** Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
Der Stifter/Zustifter und seine Rechtsnachfolger erhalten ebenfalls keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Ausgenommen sind Unterhaltsleistungen i. S. d. § 58 Nr. 5 Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer **s p a r s a m e n** Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszweckes zugewendet werden.

2. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen (§ 58 Nr. 6 AO).

Freie Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (insbesondere § 58 Nr. 7, 11 und 12 AO) gebildet werden.

3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

1. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte, auch Grundbesitz und grundstücksgleiche Rechte) bestehen.

2. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

3. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

4. Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Die Stiftung hat folgende Organe:

- a) Stiftungsvorstand
- b) Stiftungskuratorium
- c) Stiferversammlung

2. Der Stifervorstand kann nach Maßgabe des § 11 der Satzung zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

3. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Aufsichtspflichten.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Personen.

- a) Als Vorstandsmitglieder sollen der/die jeweiligen Bürgermeister/in der Stadt Dannenberg (Elbe) und ein/e Mitarbeiter/in der Volksbank Osterburg- Lüchow-Dannenberg e.G. bestellt werden.
- b) Als ein weiteres Vorstandsmitglied ist ein/e Mitarbeiter/in der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu bestellen; dieses Vorstandsmitglied ist zugleich als Schriftführer/in innerhalb des Vorstandes bestellt. Ferner ist dieses Vorstandsmitglied, soweit es im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bzw. deren Rechtsnachfolgerin steht (z.B. als Angestellte/r oder Beamtin/er) für die Führung und andauernde Aufbewahrung der Stiftungsakten, Urkunden und Geschäftsunterlagen verantwortlich, auch unter dem zwingenden Grund des Dienst- und Steuergeheimnisses (vgl. § 353 b, 355 StGB).
- c) Daneben werden 4 weitere Vorstandsmitglieder bestellt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

2. Die bestellten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen erfolgen durch das Stiftungskuratorium.
3. Ein durch die Stifter bzw. das Stiftungskuratorium bestelltes Vorstandsmitglied kann durch das Stiftungskuratorium nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
4. Scheidet ein durch die Stifter bzw. das Stiftungskuratorium bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.
6. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes / Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen seiner und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Die Aus- und Durchführung der gefassten Beschlüsse kann er der Geschäftsführung – soweit bestellt – übertragen.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der/die Vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

3. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien;
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel, nach Anhörung des Kuratoriums;
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien;
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gem. § 11 der Satzung;
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gem. § 11 der Satzung;
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11 der Satzung;
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 19 Abgabenordnung (AO);
 - Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
 - Vorschläge an das Stiftungskuratorium für die Bestellung von Mitgliedern in das Stiftungskuratorium;
 - Änderung der Satzung nach Zustimmung des Stiftungskuratoriums gem. § 20 der Satzung – n u r – mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde;
 - Zusammenlegung von Stiftungen oder Auflösung der Stiftung – nach Anhörung – des Stiftungskuratoriums gem. § 21 der Satzung n u r mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den/die Vorsitzende nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in Eilfällen – mit Vorstandsmehrheit – verkürzt werden auf mindestens 24 Stunden; die Einladung kann auch mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder das stellvertretende Vorstandsmitglied. Er ist ferner beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind und keines widerspricht.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsführenden Vorstandsmitgliedes.
4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom sitzungsführenden Vorstandsmitglied und dem schriftführenden

Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer, soweit bestellt – vgl. § 8 Nr.6 Abs. 2 – zu unterzeichnen und dem Kuratorium in Abschrift zuzuleiten ist.

5. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 natürlichen Personen. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter im Stiftungsgeschäft. Die nachfolgenden Bestellungen erfolgen durch das Stiftungskuratorium, auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
3. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können insbesondere ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungskuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
4. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein neues Kuratoriumsmitglied, sofern sonst die satzungsgemäße Mindestgröße unterschritten wird.

5. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.
6. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in, letzteres nur im Falle, sofern kein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, der/die sodann als Schriftführer/in fungiert.
7. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.
8. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen – mit Kuratoriumsmehrheit – verkürzt werden auf mindestens 24 Stunden.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach fristgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter stets der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Es ist ferner beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
4. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom sitzungsführenden Vorsitzenden und dem schriftführenden Mitglied – oder Geschäftsführer vgl. § 12 Nr. 6 Abs. 2 – zu unterzeichnen und dem Vorstand in Abschrift zuzuleiten ist.

§14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben ferner für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit;
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. § 8 der Satzung;
- Falls erforderlich, die Bestellung von P r ü f e r n für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

- Genehmigung des g e p r ü f t e n Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gem. § 11 der Satzung;
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 9 der Satzung;
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gem. § 9 der Satzung;
- Zustimmung zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung, Zusammenlegung von Stiftungen oder Auflösung der Stiftung gem. § 21 der Satzung.

§ 15 Stifternversammlung

1. Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 1.000,00 Euro zugewendet hat.
2. Der Vorstand / Geschäftsführung hat eine namentliche Liste über die Mitglieder der Stiftung zu führen.
3. Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
4. Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 1.000,00 Euro an die Stiftung.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung tagt einmal im Jahr.
2. Die erste Sitzung wird durch den/die Bürgermeister/in der Stad Dannenberg (Elbe) einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch die/den Vorstandsvorsitzende/n der Stifternversammlung – schriftlich mit einfachem Brief – einberufen, und zwar anhand der bei dem Vorstand befindlichen Liste der Mitglieder der Stiftungsversammlung gem. § 15 Nr. 2 der Satzung. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Über die Sitzung der Stifternversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

2. Anregungen an Vorstand und Kuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Ehrenamt und Höchstalter

1. Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
2. Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinen Auslagenersatz, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 19 Rechnungsjahr / Jahresabschluss / Aufbewahrung der Urkunden

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.
3. Urkunden, schriftliche Aufzeichnungen, Protokolle, insbesondere Jahresabschlüsse einschließlich deren Prüfergebnisse und Anlagen, sowie alle von für die Stiftung von Bedeutung wichtigen Schriftstücke sind bei der örtlichen Kommunalbehörde, z. Zt. Samtgemeinde Dannenberg (Elbe), Rosmarienstraße 3, – a m t l i c h und gemäß gesetzlicher Dauer – aufzubewahren; vgl. § 8 Nr. 2c.
4. Der Jahresabschluss ist fristgerecht fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis zum 31.05. eines Jahres, der Stiftungsbehörde – dem zuständigen Finanzamt jedoch nur auf besonderen Antrag – vorzulegen.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Stiftungsvorstand nach Zustimmung des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von 3 / 4 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Die Satzungsänderung bedarf der v o r h e r i g e n Zustimmung der Stiftungsbehörde. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 21 Zusammenlegung von Stiftungen / Auflösung der Stiftung

1. § 20 gilt auch für Beschlüsse über die Zusammenlegung von Stiftungen und über ihre Auflösung.
2. Die Auflösung der Stiftung ist nur möglich, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt.

3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium einvernehmlich zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung von Stiftungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 25. Februar 2020